

AZ: 51 – As/H – Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0178/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2018	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	24.10.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	30.10.2018	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	06.11.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen in
Neumünster, deren Lebensmittelpunkt
nicht in Neumünster ist (auswärtige
Kinder)**

Antrag:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur zeitlichen Befristung der Aufnahme auswärtiger Kinder in Neumünsteraner Kindertageseinrichtungen auf ein Betreuungsjahr (mit der Möglichkeit eines Folgeantrages) wird zugestimmt.

ISEK:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzierung:

Keine

Begründung:

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder steigt seit Jahren. In Neumünster konnte bislang Eltern, die dringend einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, über die Bedarfsanmeldung im Fachdienst Frühkindliche Bildung ein ihren Bedürfnissen angepasster Betreuungsplatz entweder in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege angeboten werden.

Mittlerweile liegen jedoch teilweise mehr Bedarfsanmeldungen vor, als freie Plätze in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Stadtweit werden in den Kindertageseinrichtungen u.a. auch Kinder betreut, deren Lebensmittelpunkt nicht in Neumünster liegt.

Der Antrag auf Genehmigung einer Aufnahme eines Kindes, das seinen Lebensmittelpunkt nicht in Neumünster hat, in eine Kindertagesstätte in Neumünster bedarf in jedem Fall einer Zustimmung der Fachdienstleitung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung.

Nach der Prüfung des Antrages durch die Verwaltungsabteilung werden bis auf weiteres die Zustimmungen der Fachdienstleitung nur noch für die Dauer eines Betreuungsjahres ausgesprochen. Eine Verlängerung bedarf einer erneuten Beantragung, einer erneuten Prüfung und einer erneuten Zustimmung.

Bisher ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge von Eltern, die besondere Gründe i.S.d. § 25a Abs. 3 Satz 1 KiTaG bezüglich einer besonderen fachlichen oder didaktischen Konzeption wünschen, die lediglich in Neumünster angeboten werden. Anerkannt ist dies, wenn die Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung (außerhalb der Wohngemeinde) nach den Prinzipien der Waldorf- und Montessori-Kindergärten durchgeführt wird (OVG Schleswig, Urt. Vom 18.12.1995). Auch die Betreuung in Waldkindergärten oder in Waldgruppen stellt ein besonderes Betreuungs- und Erziehungskonzept dar (siehe „Kindertagesstätten Gesetz Schleswig-Holstein“ Kommentar/ 5. Auflage, S. 171).

Zudem wird als besonderer Grund der Besuch einer konfessionellen Einrichtung in Trägerschaft der Kirchengemeinde, deren Gemeindegebiet die Grenzen des Stadtgebietes Neumünsters überschreiten, anerkannt.

Ergänzend dazu ist für die Kindertagesstätte Sonnenschein in Trägerschaft der Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH folgende Regelung getroffen worden:

Nach Prüfung des Antrages durch die Verwaltungsabteilung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung werden bis auf weiteres die Zustimmungen der Fachdienstleitung nur noch für die Dauer der individuellen Erfüllung unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- es besteht ein Bedarf für die besonderen Öffnungszeiten der Kita Sonnenschein
- **und** mindestens ein Elternteil ist beim „Konzern FEK“ in einem Angestelltenverhältnis.

In Anlehnung an die Regelung wird die Verwaltung des FEK jährlich (zum Beginn des Betreuungsjahres) dem Fachdienst Frühkindliche Bildung für jeden Einzelfall individuell schriftlich bestätigen, dass für die jeweiligen Kinder die o.g. Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Sollte das nicht mehr der Fall sein, wird die Zustimmung der Fachdienstleitung mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Die Regelung findet keine Anwendung, wenn die Standortgemeinde der Familie die Kostenausgleichszusage für einen kürzeren Zeitraum erteilt.

In den Neumünsteraner Kindertagesstätten werden derzeit 99 Kinder betreut, die ihren Wohnsitz im Umland haben. Die Tendenz ist seit Jahren steigend.

	2014	2015	2016	2017
Anzahl auswärtiger Kinder	69	75	75	99
Anzahl Neumünsteraner Kinder in auswärtigen Kitas			37	34

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches der Neumünsteraner Eltern auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz ist die bisherige Zustimmung zur Aufnahme von auswärtigen Kindern zu überdenken.

Variante 1

Auswärtigen Kindern wird erst dann die Zustimmung erteilt, wenn keine Kinder aus Neumünster mehr in der Bedarfsanmeldeliste beim Fachdienst Frühkindliche Bildung gem. der Satzung zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldesatzung) vom 07.05.2013 für einen vergleichbaren Platz geführt werden.

Variante 2

Die Belegung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in Neumünster mit auswärtigen Kindern ist für den einzelnen Platz und das einzelne Kind auf das jeweilige Betreuungsjahr zu begrenzen. Eine Folgebeantragung ist möglich, bedarf jedoch eines Antrages mit begründenden Unterlagen inklusive eines Nachweises der Notwendigkeit und einer aktuellen Zustimmung zum interkommunalen Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG der Wohngemeinde. Ein Anspruch auf eine Folgegenehmigung besteht ausdrücklich nicht. Diese Regelung gilt für alle Kinder, deren Lebensmittelpunkt nicht in Neumünster liegt (auswärtige Kinder), unabhängig davon, welche Einrichtung die Kinder besuchen/ besuchen wollen.

Insbesondere im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sollte diesen jedoch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, auch über die Grenzen der Stadt hinaus ihr Kind betreuen zu lassen. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass Neumünsteraner Eltern aus unterschiedlichen Gründen ihr Kind in auswärtigen Kindertageseinrichtungen unterbringen.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Neumünsteraner Kinder mit einem Betreuungsplatz und zur Vermeidung von Klagen von Eltern auf einen Betreuungsplatz wird vorgeschlagen, die Zustimmung der Belegung von Kinderbetreuungsplätzen mit auswärtigen Kindern unter den Voraussetzungen der **Variante 2** zu erteilen. Somit kann der Fachdienst Frühkindliche Bildung zeitnah flexibler auf Veränderungen der Betreuungsbedarfe zum neuen Betreuungsjahr reagieren.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat